



KUES & PARTNER

Die Kanzlei am Bodensee

Covid-19-Coronavirus – Auswirkungen auf das Reiserecht

Das Covid-19-Coronavirus wirkt sich neben vielen anderen Rechtsgebieten auch auf das Reiserecht aus. Es stellen sich unter anderem die Fragen, was die Folgen einer ausfallenden Reise, einer verspäteten Rückreise oder die Stornierung einer Reise sind.

Hat der Veranstalter die Reise gestrichen?

Ist der Reiseveranstalter vom Vertrag zurückgetreten, hat der Urlauber einen Anspruch auf Rückerstattung des bereits bezahlten Reisepreises. Dies entspricht dem Grundgedanken, dass Urlauber für etwas, das sie nicht in Anspruch nehmen können, auch nicht die entsprechende Gegenleistung in Form der Zahlung erbringen müssen. Gemäß § 651h Abs. 5 BGB ist der Reiseveranstalter infolge eines berechtigten Rücktritts zur unverzüglichen Rückerstattung des Reisepreises, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, verpflichtet.

Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche gegen den Reiseveranstalter wegen entgangener Urlaubsfreuden bestehen jedoch regelmäßig nicht, wenn die Stornierungen auf unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

Kann der Reisende kostenfrei zurücktreten?

Sofern der Veranstalter keine Stornierung vorgenommen hat, kann stattdessen der Reisende vor Reisebeginn den Rücktritt erklären (§ 651h Abs. 1 BGB). Der Reiseveranstalter kann keine Stornogebühren verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Dies ist somit abhängig vom Einzelfall zu bewerten. Die Voraussetzungen sind anhand der objektiven Lage zu bewerten, wobei mitunter die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes für die Bewertung herangezogen werden können.

Wer trägt die Kosten einer verspäteten Rückreise?

Eine während der regulären Reisezeit angeordnete Quarantäne kann gegenüber dem Reiseveranstalter als Mangel geltend gemacht werden. Zu beachten ist jedoch der im Reiserecht geltende Grundsatz, dass Mängel gegenüber dem Veranstalter unverzüglich angezeigt werden müssen.

Gemäß § 651q BGB trifft den Veranstalter eine Beistandspflicht, nach welcher er für die Organisation und die Übernahme der Rückreisekosten einzustehen hat, sofern die Rückbeförderung vom Vertrag erfasst ist. Im jeweiligen Einzelfall gilt es zu prüfen, welche Beherbergungsmehrkosten in Folge einer Quarantäne vom Reiseveranstalter zu tragen sind.

Pauschalreise oder Individualreise?

In aller Regel ist bei der rechtlichen Bewertung von Fragestellungen zwischen einer Pauschalreise (§ 651a BGB) und der Individualreise zu differenzieren. Grundsätzlich ist ein Reisender, der eine Pauschalreise bei einem Reiseveranstalter gebucht hat, besser durch die gesetzlichen Regelungen geschützt als ein Reisender, der die einzelnen Buchungen (z.B. Flug, Hotel usw.) selbst vorgenommen hat. Gerne beraten wir Sie im Zusammenhang mit allen Ihren Fragen im Zusammenhang mit von Ihnen gebuchten Reisen und klären mögliche Ansprüche und das weitere Vorgehen miteinander ab.

Rechtsanwältin Anna Katharina Kowalski

Tel. + 49 7531 9085-18

E-Mail: kowalski@kues-partner.de